

Satzung

des Fördervereins zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Propsteikirche Buchholz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Propsteikirche Buchholz e.V.“. Er wurde am 11. November 1984 in Burgbrohl-Buchholz gegründet, hat seinen Sitz in Burgbrohl und ist beim Amtsgericht Andernach unter Nr. 1297 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Wiederaufbau und Unterhaltung der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kirche der ehemaligen Benediktinerpropstei Buchholz der Abtei Gladbach sowie einer dem historischen Bauwerk angemessenen Nutzung im Interesse der Allgemeinheit.

Diesem Zweck sollen u. a. dienen:

1. Bereitstellung eigener und fremder Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie Mitwirkung bei der Verteilung fremder Mittel für diese Zwecke.
2. Mitwirkung bei Fragen des Schutzes und der Pflege des Baudenkmals.
3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins.
4. Veröffentlichungen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Förderern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts sein.
- b) Förderer sind natürliche Personen, die ohne Mitgliedschaft den Förderverein finanziell oder materiell unterstützen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Sachaufgaben besonders verdient gemacht haben,

§ 6

Erwerben und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Dieser gibt seine Entscheidung dem Vorstand bekannt.

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Sollten Ehepartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft beantragen, so erhält der Partner einen Rabatt von 50% auf den gültigen Beitrag.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;

- i) in Berufungsfällen die Entscheidung über die Mitgliedschaft;
- j) Änderung der Satzung;
- k) Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahren bei Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorsitzende beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein.

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen die Stimmenthaltungen nicht mit.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern. Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; er kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Wovon einer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vornehmlich

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- c) die Verfügung über unvorhergesehene Aufwendungen bis zur Höhe von DM 1.000,00, soweit sie im Haushaltsplan nicht beinhaltet sind
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 14

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer erledigt die Sachaufgaben seines Bereiches nach der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung und den Weisungen des Vorsitzenden.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Ortsgemeinde Burgbrohl mit der Verpflichtung, die Vermögenswerte für die Unterhaltung der Propsteikirche in Buchholz aufzuwenden.

Die Auflösung des Vereins muss in jedem Fall von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burgbrohl, den 13.01.2004

.....

Hans Bladt

.....

Gerd Rothbrust